



**EMPFEHLUNG (EU) 2025/683 DER KOMMISSION**  
**vom 8. April 2025**  
**zur Koordinierung der nationalen Kontrolllisten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 dritter Satz,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 20. Mai 2021 (im Folgenden „Verordnung“) wurde eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck geschaffen. Das mit der Verordnung eingeführte gemeinsame Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gewährleistet die Einhaltung der internationalen Bindungen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union, wie der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen <sup>(2)</sup>, sowie der im Rahmen von multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen und Nichtverbreitungsverträgen vereinbarten Bindungen.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung können die Mitgliedstaaten nationale Kontrolllisten annehmen. Sobald der die nationale Kontrollliste annehmende Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über diese unterrichtet und sie gemäß Artikel 9 in einer Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, können andere Mitgliedstaaten nach Artikel 10 der Verordnung eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der in der Zusammenstellung veröffentlichten Güter vorschreiben.
- (3) Wie im Weißbuch der Kommission über Ausfuhrkontrollen <sup>(3)</sup> vorgeschlagen, können die von den Mitgliedstaaten angenommenen nationalen Kontrolllisten durch diese Empfehlung unterstützt werden, um die Koordinierung sowie die Wirksamkeit und Effizienz des gemeinsamen Ausfuhrkontrollsystems für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu verbessern.
- (4) Diese Empfehlung bietet einen Koordinierungsrahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf freiwilliger Basis ähnliche Risiken zu ermitteln und sich bei der Ausarbeitung nationaler Kontrolllisten abzustimmen. Sie erleichtert auch den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vor und nach der Annahme solcher nationalen Kontrolllisten. Darüber hinaus ermöglicht sie es dem die nationale Kontrollliste annehmenden Mitgliedstaat, alle von anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission bereitgestellten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen und in ihren Genuss zu kommen. Bei dieser Koordinierung werden gegebenenfalls das technische Fachwissen und die im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen entwickelten Kontrollen berücksichtigt.
- (5) Diese Empfehlung lässt die Bestimmungen des Euratom-Vertrags unberührt.
- (6) Sie berührt auch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 9 der Verordnung nationale Kontrolllisten nach den in ihrem nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen anzunehmen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die nationalen Kontrolllisten im Einklang mit dem Anhang dieser Empfehlung zu koordinieren, um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2021/821 nachzukommen.

Brüssel, den 8. April 2025

*Für die Kommission*  
Maroš ŠEFČOVIČ  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>).

<sup>(2)</sup> Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (28. April 2004, S/RES/1540).

<sup>(3)</sup> COM(2024) 25 final vom 24.1.2024.

## ANHANG

**ERSTELLUNG NATIONALER KONTROLLLISTEN**

1. Im Einklang mit dem in Anhang I der Verordnung dargelegten Ansatz für Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sollten nationale Kontrolllisten, sofern angemessen und relevant, auf nationalen Risikobewertungen und objektiven technischen Parametern beruhen, die denen im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen entwickelter Kontrolllisten ähneln — gegebenenfalls einschließlich technischer Anmerkungen —, und als Unternummern mit individuellen alphanumerischen Kontrollcodes gegliedert sein. Sofern relevant und auf freiwilliger Basis sollten die nationalen Kontrolllisten dem Umfang der Kontrollen entsprechen, die im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen in Betracht gezogen werden.

**KOORDINIERUNGSRAHMEN**

2. Mitgliedstaaten, die die Annahme einer nationalen Kontrollliste planen, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission auf freiwilliger Basis über die ermittelten Risiken und die als Reaktion darauf in Betracht gezogenen nationalen Kontrollen unterrichten.
3. Sofern verfügbar und auf freiwilliger Basis können diese Informationen u. a. folgende Elemente umfassen:
  - a) den geplanten Umfang,
  - b) die Auswirkungen der in Betracht gezogenen nationalen Kontrollliste auf die Wirtschaftsteilnehmer in der EU,
  - c) sonstige für die Erstellung der nationalen Kontrollliste relevante Informationen.
4. Mitgliedstaaten, die identische oder ähnliche Risiken ermitteln und ähnliche Güter zu kontrollieren beabsichtigen, sollten sich bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Kontrolllisten auf freiwilliger Basis abstimmen.
5. Die Mitgliedstaaten, die derzeit nationale Kontrolllisten ausarbeiten, sollten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf freiwilliger Basis regelmäßig über die Fortschritte bei der Fertigstellung dieser Maßnahmen Bericht erstatten.
6. Mitgliedstaaten, die die Annahme einer nationalen Kontrollliste planen, sollten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor ihrer Annahme auf freiwilliger Basis einen schriftlichen Entwurf der nationalen Kontrollliste übermitteln.
7. Die Kommission und andere Mitgliedstaaten können einem Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, einschlägige Stellungnahmen übermitteln.
8. Erhält ein Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission, so sollte er diese unbeschadet seines Rechts, nationale Kontrolllisten nach den in seinem nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen anzunehmen, berücksichtigen.
9. Die Mitgliedstaaten, die sich bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen nationalen Kontrolllisten abstimmen, sollten — möglichst unter Berücksichtigung der im nationalen Recht festgelegten verfahrenstechnischen Anforderungen — bestrebt sein, diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung gleichzeitig anzunehmen und mitzuteilen.
10. Nach der Annahme der nationalen Kontrolllisten sollten die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Informationen über die wirksame Durchführung der Kontrollen im Rahmen der nationalen Kontrollliste sowie aller gemäß Artikel 10 der Verordnung ergriffenen Maßnahmen austauschen.
11. Die Kommission sollte diesen Informationsaustausch erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung sicherer Kommunikationsmittel.

**KOMMUNIKATIONSMITTEL**

12. Der Austausch schriftlicher Informationen zum Nutzen aller Mitgliedstaaten und der Kommission sollte über das in Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung genannte elektronische System erfolgen.
  13. Die Mitgliedstaaten sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission auf freiwilliger Basis über die Fortschritte bei ihren nationalen Kontrolllisten informieren.
  14. Auf Ersuchen des Mitgliedstaats, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, kann die Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (oder ein anderes zuständiges Vorbereitungsgremium des Rates) vorschlagen, einen spezifischen Entwurf einer nationalen Kontrollliste zu erörtern. Unter Berücksichtigung der Art der auszutauschenden Informationen und des von dem Mitgliedstaat, der die Annahme einer nationalen Kontrollliste plant, gewünschten Formats können die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen in der gemäß Artikel 24 der Verordnung eingesetzten Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder in einer anderen geeigneten Zusammensetzung austauschen.
  15. Die genannte Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ und gegebenenfalls andere Zusammensetzungen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Beratungen und der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.
-



2025/723

16.4.2025

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/723 DER KOMMISSION**

**vom 6. Februar 2025**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die jährliche Berechnung der Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und für die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe im Rahmen des EU-EHS**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Luftverkehrstätigkeiten fallen unter das mit der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS).
- (2) Die Richtlinie 2003/87/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> geändert, um sie an die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> anzupassen, in der das Ziel festgelegt wurde, die Nettoemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 % zu verringern.
- (3) Um den Übergang von der Verwendung fossiler Kraftstoffe zu unterstützen und Anreize für die Dekarbonisierung des gewerblichen Luftverkehrs zu schaffen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/958 eine zusätzliche EHS-Unterstützung eingeführt, indem vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 höchstens 20 Mio. Zertifikate für gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber reserviert werden, die zuzuteilen sind, um einen Teil des verbleibenden Preisunterschieds zwischen fossilem Kerosin und den zulässigen Flugkraftstoffen abzudecken.
- (4) Die Reserve von 20 Mio. Zertifikaten stammt aus der Gesamtmenge der den Luftfahrzeugbetreibern zuzuteilenden Zertifikate und ist auf nichtdiskriminierende Weise ausschließlich für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe für Flüge, die der Abgabepflichtung nach dem EU-EHS unterliegen, und für Flüge, die unter Artikel 3c Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG fallen, zuzuteilen.
- (5) Um die Zuteilung der 20 Mio. Zertifikate, die für die Unterstützung der Vertankung zulässiger Flugkraftstoffe reserviert sind, in die Praxis umzusetzen, sollten detaillierte Vorschriften für die jährliche Berechnung des Preisunterschieds zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und die detaillierten Vorschriften für die Zuteilung dieser Zertifikate festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus (AbL. L 130 vom 16.5.2023, S. 115, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/958/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (AbL. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

- (6) Um den Verwaltungsaufwand für die gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber und die zuständigen Behörden so gering wie möglich zu halten, sollten gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber die Zuteilung von Zertifikaten beantragen können, indem sie die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe einfach in ihrem jährlichen Emissionsbericht melden. Um ein gestrafftes Verfahren und eine rechtzeitige Zuteilung zu ermöglichen, sollte der Antrag nur dann als gültig betrachtet werden, wenn der jährliche Emissionsbericht im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission<sup>(4)</sup> bis zum 31. März jedes Jahres vorgelegt wurde. Damit gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe aus Gründen der Transparenz oder aus anderen Gründen melden können, ohne Zertifikate zu beantragen, sollte es gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern gestattet sein, die Unterstützung abzulehnen.
- (7) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(5)</sup> muss die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) in ihrem jährlichen technischen Bericht (im Folgenden „technischer Bericht der EASA“) unter anderem über die Flugkraftstoffpreise Bericht erstatten. Dieser Bericht wird von der EASA jährlich veröffentlicht und enthält die Marktpreise für fossiles Kerosin und nachhaltige Flugkraftstoffe, die öffentlich gehandelt werden, sowie, wenn der Marktpreis nicht verfügbar ist, die geschätzten Herstellungskosten. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Kommission so weit wie möglich sicherstellen, dass die gemäß der vorliegenden Verordnung zu bestimmenden und zu veröffentlichenden Flugkraftstoffpreise an die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 gemeldeten Preise angeglichen werden.
- (8) Der Markt für alternative Flugkraftstoffe entwickelt sich weiter, da die Industrie bestrebt ist, den Luftverkehr zu dekarbonisieren und gleichzeitig die anstehenden Lieferaufträge für Kraftstoffanbieter und freiwillige Verpflichtungen zur Vertankung dieser Kraftstoffe durch Luftfahrzeugbetreiber zu erfüllen. Damit in dieser Verordnung die treffendsten Preisunterschiede verwendet werden können, sollte die Kommission die Preise für jeden einzelnen zulässigen Flugkraftstoff, soweit verfügbar, getrennt veröffentlichen, da der Preis des einzelnen zulässigen Flugkraftstoffs von dem verwendeten Rohstoff und Kraftstoffproduktionsweg abhängt. Die Kommission sollte repräsentative und transparente Preise verwenden, zu denen diese Kraftstoffe öffentlich gehandelt werden. Da der Markt gerade erst im Entstehen begriffen ist, werden jedoch nicht alle zulässigen Flugkraftstoffe öffentlich gehandelt, obwohl sie in kleinen Mengen hergestellt und verwendet werden. Folglich sollte der Preis der zulässigen Flugkraftstoffe entweder anhand der im technischen Bericht der EASA für die öffentlich gehandelten Kraftstoffe veröffentlichten Marktpreise, der von gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern tatsächlich gezahlten Kraftstoffpreise oder eines von der Kommission berechneten Mindestverkaufspreises bestimmt werden. Da jedoch möglicherweise keine spezifischen Preise für alle zulässigen Flugkraftstoffe verfügbar sind, sollte eine Mindestliste der Unterkategorien zulässiger Flugkraftstoffe erstellt werden, die alle potenziellen zulässigen Flugkraftstoffe umfassen sollte. Diese Unterkategorien sollten spezifische zulässige Flugkraftstoffe zusammenfassen und die in Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Kategorien untergliedern.
- (9) Für zulässige Flugkraftstoffe, für die im technischen Bericht der EASA kein Marktpreis verfügbar ist, weil sie nicht öffentlich gehandelt werden, sollten gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber der Kommission auf freiwilliger Basis die für den zulässigen Flugkraftstoff tatsächlich gezahlten Preise melden können, damit die tatsächlich gezahlten Preise bei der Bestimmung der Kraftstoffpreise berücksichtigt werden. Den von gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern gemeldeten Preisen sollten Nachweise beigefügt werden, die Verträge und Vertankungen im gesamten Kalenderjahr sowie die vollständige von diesem gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber gemeldete vertankte Kraftstoffmenge abdecken. Um ein ausreichendes Maß an Repräsentativität zu gewährleisten, sollte der Kraftstoff, für den die Preise gemeldet werden, mindestens ein Viertel der gesamten Kraftstoffmenge dieser Kategorie ausmachen, die in dem betreffenden Jahr von allen gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern gemeldet wurde, damit die gemeldeten Daten zur Bestimmung des Preises für die zulässigen Flugkraftstoffe verwendet werden können. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass entsprechende Daten vertraulich gemeldet und behandelt werden. Wenn jedoch weniger als drei gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber der Kommission die tatsächlich gezahlten Preise melden, kann die statistische Geheimhaltung der Daten nicht gewährleistet werden. In diesem Fall sollten die gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit verzichten, wenn sie wünschen, dass ihre Preise bei der Berechnung der Kraftstoffpreise berücksichtigt werden. Um die Einführung geeigneter Verfahren für die Meldung der tatsächlichen Preise zu erleichtern und ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der Meldung tatsächlicher Preise ab 2026 für Kraftstoffe bestehen, die ab dem 1. Januar 2025 verwendet werden.

(4) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/2066/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2066/oj)).

(5) Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

- (10) Um die Meldung der von gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern tatsächlich gezahlten Preise zu fördern, wenn im technischen Bericht der EASA keine Marktpreise verfügbar sind, sollten die gemeldeten Preise und der angemessene Preisunterschied bei der Berechnung der Zuteilung von Zertifikaten an den gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber nur dann berücksichtigt werden, wenn für mindestens ein Viertel der Menge aller gemeldeten Kraftstoffe ein Preis gemeldet wurde. Für Betreiber, die die tatsächlich gezahlten Preise nicht gemeldet und zulässige Flugkraftstoffe verwendet haben, für die der Marktpreis im technischen Bericht der EASA nicht verfügbar ist, sollte die Anzahl der Zertifikate jedoch anhand des Mindestverkaufspreises der Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe berechnet werden.
- (11) Der Mindestverkaufspreis sollte durch Anwendung einer angemessenen Marge auf die im technischen Bericht der EASA angegebene Schätzung der Produktionskosten für den zulässigen Flugkraftstoff bestimmt werden. Die Marge sollte einem konservativen Wert von 10 % entsprechen, ausgehend von einer Hurdle-Rate von etwa 12-16 %. Diese Hurdle-Rate steht im Einklang mit den von der Kommission zusammengetragenen branchenspezifischen Nachweisen, wie den Hurdle-Raten bei der Stromerzeugung. Darüber hinaus sollte die verwendete Marge sicherstellen, dass der Mindestverkaufspreis nicht zu hoch angesetzt wird, und die gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber ermutigen, die tatsächlich gezahlten Preise zu melden.
- (12) Um eine angemessene Verbuchung der verfügbaren Zertifikate zu gewährleisten, sollte die Kommission, bevor sie einen Beschluss über die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe erlässt, prüfen, ob die verbleibende Menge der gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG reservierten Zertifikate ausreicht, um die Nachfrage nach Zertifikaten zu decken. Reicht diese Menge nicht aus, so sollte die Kommission einen Kürzungsfaktor für die Zuteilung berechnen, der einheitlich auf alle von der Zuteilung betroffenen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber für das besagte Jahr anzuwenden ist.
- (13) Um den Beitrag der Einnahmen aus dem EU-EHS zur Klimawende anzuerkennen, sollten gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber sicherstellen, dass der Erhalt der Unterstützung in ihrer Kommunikation sichtbar ist, z. B. in ihren Jahresberichten, Nachhaltigkeitserklärungen oder auf den Flugtickets der Passagiere.
- (14) Der Antrag auf Unterstützung für die Vertankung zulässiger Flugkraftstoffe ist von gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern zusammen mit der Berichterstattung über die Emissionen für 2024 zu übermitteln. Um die rechtzeitige Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften vor Ablauf der Frist für die Berichterstattung über diese Emissionen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die jährliche Berechnung der Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin und für die Zuteilung von Zertifikaten gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe durch gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030.
- (2) Gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber können Zuteilungen für zulässige Flugkraftstoffe beantragen, die gemäß Artikel 54a der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 gemeldet und auf den folgenden Unterschallflügen verwendet werden:
- Flüge, für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG Zertifikate abzugeben sind;
  - Flüge nach Artikel 3c Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG.

#### Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „gewerblicher Luftverkehrsbetreiber“ einen gewerblichen Luftverkehrsbetreiber im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Richtlinie 2003/87/EG;

2. „zulässiger Flugkraftstoff“ gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG förderfähige Kraftstoffarten;
3. „harmonisierte Mindeststeuerbeträge“ die in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates<sup>(6)</sup> festgelegten Mindeststeuerbeträge für fossiles Kerosin und zulässige Flugkraftstoffe;
4. „technischer Bericht der EASA“ den von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 veröffentlichten technischen Bericht.

### Artikel 3

#### **Beantragung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe durch gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber**

- (1) Gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber beantragen die Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe, indem sie die geprüften Mengen der im vorangegangenen Berichtsjahr verwendeten zulässigen Flugkraftstoffe gemäß Artikel 54a der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 in ihrem jährlichen Emissionsbericht melden.
- (2) Wenn gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber beschließen, keine Zuteilung von Zertifikaten für die Verwendung zulässiger Flugkraftstoffe zu beantragen, teilen sie diese Entscheidung im jährlichen Emissionsbericht mit.
- (3) Der Antrag ist gültig, sofern der jährliche Emissionsbericht der zuständigen Behörde gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgelegt wird.

### Artikel 4

#### **Jährliche Berechnung der durchschnittlichen Preisunterschiede zwischen zulässigen Flugkraftstoffen und fossilem Kerosin**

- (1) Der durchschnittliche Preisunterschied zwischen zulässigem Flugkraftstoff und fossilem Kerosin für ein bestimmtes Jahr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Preisunterschied}(y) = \text{Preis des zulässigen Flugkraftstoffs}(y) - (\text{Preis fossilen Kerosins} + \text{EHS-Preis} + \text{Differenz bei der Besteuerung}(y))$$

Dabei ist

- |   |   |  |
|---|---|--|
| Preis des zulässigen Flugkraftstoffs(y) | = | Preis des zulässigen Flugkraftstoffs y oder der im Anhang aufgeführten Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs y, bestimmt gemäß Absatz 2, in EUR/Tonne; |
| Preis fossilen Kerosins                 | = | Preis fossilen Kerosins Jet A1, bestimmt gemäß Absatz 4, in EUR/Tonne;   |
| EHS-Preis                               | = | Preis für die Verwendung von fossilem Kerosin gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, bestimmt gemäß Absatz 5, in EUR/Tonne;                                      |
| Differenz bei der Besteuerung(y)        | = | Differenz zwischen den harmonisierten Mindeststeuerbeträgen für fossiles Kerosin und dem zulässigen Flugkraftstoff y, in EUR/Tonne.                        |

- (2) Der Preis der zulässigen Flugkraftstoffe wird für spezifische zulässige Flugkraftstoffe, soweit verfügbar, und mindestens für die im Anhang aufgeführten Unterkategorien zulässiger Flugkraftstoffe wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Marktpreis im technischen Bericht der EASA verfügbar, so entspricht der Preis dem in diesem Bericht veröffentlichten Marktpreis;

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

- b) ist der Marktpreis im technischen Bericht der EASA nicht verfügbar, so wird der Preis wie folgt bestimmt:
- i) Liegen gemäß Artikel 5 gemeldete Preise vor, die mindestens 25 % der von allen gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern in diesem Berichtszeitraum gemeldeten Gesamtmenge dieses zulässigen Flugkraftstoffs oder der entsprechenden Unterkategorie abdecken, so entspricht der Preis dem gewichteten Durchschnitt der gemeldeten Preise für die Betreiber, die die Preise gemäß Artikel 5 gemeldet haben. Für Betreiber, die die Preise nicht gemäß Artikel 5 gemeldet haben, entspricht der Preis dem gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels bestimmten Mindestverkaufspreis;
  - ii) liegen keine gemäß Artikel 5 gemeldeten Preise vor, die mindestens 25 % der von allen gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern in diesem Berichtszeitraum gemeldeten Gesamtmenge dieses zulässigen Flugkraftstoffs oder der entsprechenden Unterkategorie abdecken, so entspricht der Preis dem gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels bestimmten Mindestverkaufspreis.

(3) Die Kommission bestimmt den Mindestverkaufspreis auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der im technischen Bericht der EASA verfügbaren einschlägigen Informationen zur Schätzung der Produktionskosten und wendet eine zusätzliche Marge von 10 % an.

(4) Der Preis fossilen Kerosins entspricht dem im technischen Bericht der EASA veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden Preis. Sind die Preise zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Preisunterschiede gemäß Absatz 7 veröffentlicht, im veröffentlichten oder noch zu veröffentlichenden technischen Bericht der EASA nicht verfügbar, so beruht der Preis fossilen Kerosins auf den besten der Kommission zur Verfügung stehenden Daten.

(5) Der EHS-Preis wird nach folgender Formel auf zwei Dezimalstellen berechnet:

$$\text{EHS-Preis} = \text{Emissionsfaktor fossilen Kerosins} \times \text{Preis der EHS-Emissionszertifikate}$$

Dabei ist

Emissionsfaktor fossilen Kerosins = Emissionsfaktor für Jetkerosin gemäß Anhang III Tabelle 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066;

Preis des EHS-Emissionszertifikats = der auf der gemeinsamen Auktionsplattform veröffentlichte Durchschnittspreis der Emissionszertifikate, der als gewichteter Durchschnittspreis bei Versteigerungen bestimmt wird, die im Einklang mit gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen delegierten Rechtsakten im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden, in EUR/Zertifikat.

Der EHS-Preis ist null, wenn der zulässige Flugkraftstoff nicht mit Emissionsfaktor null gemäß Artikel 54c der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 bewertet ist und wenn der zulässige Flugkraftstoff für Flüge gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b gemeldet wird.

(6) Liegen die Preise nicht in Euro vor, so wird für den Währungsumtausch der Jahresdurchschnitt der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurse verwendet.

(7) Die Kommission veröffentlicht jährlich bis zum 31. Mai im *Amtsblatt der Europäischen Union* den gemäß diesem Artikel berechneten Preisunterschied für das vorangegangene Kalenderjahr und die Werte aller Elemente der Formel nach Absatz 1.

#### Artikel 5

#### Meldung der von den gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern tatsächlich gezahlten Preise

(1) Für ab dem 1. Januar 2025 verwendete zulässige Flugkraftstoffe kann ein gewerblicher Luftfahrzeugbetreiber der Kommission ab 2026 bis zum 28. Februar jedes Jahres die tatsächlichen Preise melden, die für den im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Kraftstoff gezahlt wurden. Entscheidet sich ein Betreiber für die Meldung der tatsächlichen Preise, so legt er zusammen mit dem Bericht Folgendes vor:

- a) ausreichende Unterlagen, einschließlich Verträgen und Rechnungen, in denen eine Verbindung zwischen dem zulässigen Flugkraftstoff und dem gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber hergestellt wird und aus denen alle Flughäfen hervorgehen, an denen der zulässige Flugkraftstoff geliefert und gemeldet wurde;

- b) Nachweis, dass die gesamte Menge des gemeldeten zulässigen Flugkraftstoffs durch die Verträge und Rechnungen an allen Orten, an denen der betreffende zulässige Flugkraftstoff vertankt wird, abgedeckt ist.

Die Kommission kann beschließen, die von einem gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber gemeldeten Preise nicht für die Bestimmung des zulässigen Flugkraftstoffpreises gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu berücksichtigen, wenn die vorgelegten Nachweise unzureichend oder nicht glaubwürdig sind.

- (2) Die Kommission sorgt dafür, dass im Einklang mit Absatz 1 übermittelte Daten und Nachweise vertraulich behandelt werden.

- (3) Melden nur ein oder zwei gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber die tatsächlich gezahlten Preise für einen zulässigen Flugkraftstoff, so berücksichtigt die Kommission abweichend von Absatz 2 die gemeldeten Preise nur dann, wenn die gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit verzichten.

Haben nur ein oder zwei gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber die tatsächlich gezahlten Preise für einen zulässigen Flugkraftstoff gemeldet, unterrichtet die Kommission die betreffenden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber so bald wie möglich nach Ablauf der Meldefrist und fordert einen schriftlichen Verzicht auf die Vertraulichkeit. Übermitteln die betreffenden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber den geforderten Verzicht nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Forderung, so werden die gemeldeten Preise bei der Berechnung des Preisunterschieds gemäß Artikel 4 nicht berücksichtigt.

- (4) Bis zum 30. April jedes Jahres teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber die gemeldeten Preise übermittelt haben.

- (5) Die Bestimmungen dieser delegierten Verordnung gelten unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union.

#### Artikel 6

##### **Berechnung der gewerblichen Luftfahrzeugbetreibern zuzuteilenden Menge von Zertifikaten**

- (1) Die zuständigen Behörden ermitteln die Nachfrage nach Zertifikaten für jeden von ihnen verwalteten gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber. Die gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 bestimmte Nachfrage wird berechnet als Summe der Nachfrage für jeden im Anhang aufgeführten zulässigen Flugkraftstoff oder jede Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs, für den/die der Preis gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmt wurde, und auf die nächstliegende ganze Zahl abgerundet.

- (2) Die Nachfrage nach Zertifikaten, die für die Verwendung jedes im Anhang aufgeführten zulässigen Flugkraftstoffs oder jeder Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs, für den/die der Preis gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmt wurde und der/die auf Flughäfen gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG vertankt wird, zugeteilt werden, wird für jeden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Zuteilung}(y) = \frac{\text{verbrauchter Kraftstoff}(y) \times \text{Preisunterschied}(y)}{\text{Zertifikatspreis}}$$

Dabei ist

Verbraucher Kraftstoff(y)	=	Menge reinen zulässigen Flugkraftstoffs y oder der Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs y im Anhang, wie im jährlichen Emissionsbericht angegeben, in Tonnen;
Preisunterschied(y)	=	Preisunterschied zwischen dem zulässigen Flugkraftstoff y oder der Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs y im Anhang und fossilem Kraftstoff, bestimmt gemäß Artikel 4 Absatz 1, in EUR/Tonne;
Zertifikatspreis	=	Durchschnittspreis der Zertifikate, bestimmt gemäß Artikel 4 Absatz 5, in EUR/Zertifikat.

(3) Die Nachfrage nach Zertifikaten, die für die Verwendung jedes im Anhang aufgeführten zulässigen Flugkraftstoffs oder jeder Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs, für den/die der Preis gemäß Artikel 4 Absatz 2 bestimmt wurde und der/die auf anderen Flughäfen als denjenigen gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG vertankt wird, zugeteilt werden, wird für jeden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Zuteilung}(y) = \frac{\text{verbrauchter Kraftstoff}(y) \times \text{Preisunterschied}(y) \times \text{Höhe der EU-EHS-Unterstützung}(y)}{\text{Zertifikatspreis}}$$

Dabei ist

- Verbraucher Kraftstoff(y) = Menge reinen zulässigen Flugkraftstoffs y oder der Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs y im Anhang, wie im jährlichen Emissionsbericht angegeben, in Tonnen;
- Preisunterschied(y) = Preisunterschied zwischen der Kategorie zulässigen Flugkraftstoffs y oder Unterkategorie zulässigen Flugkraftstoffs y im Anhang und fossilem Kraftstoff, bestimmt gemäß Artikel 4 Absatz 2, in EUR/Tonne;
- Zertifikatspreis = Durchschnittspreis der Zertifikate, bestimmt gemäß Artikel 4 Absatz 5, in EUR/Zertifikat;
- Höhe der EU-EHS-Unterstützung(y) = Anteil des zu deckenden Preisunterschieds für die Kategorie zulässigen Flugkraftstoffs y gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG.

(4) Bis zum 15. Juni jedes Jahres übermitteln die zuständigen Behörden der Kommission für jeden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber, der die Zuteilung beantragt hat, folgende Angaben:

- a) Name und EHS-Kennung des gewerblichen Luftfahrzeugbetreibers;
- b) Menge des zulässigen Flugkraftstoffs je Kategorie, auf die sich der Antrag bezieht, in Tonnen;
- c) gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 berechnete Nachfrage nach Zuteilung von Zertifikaten.

(5) Die Kommission aggregiert die Gesamtnachfrage nach Zuteilung von Zertifikaten und prüft, ob die Nachfrage in einem bestimmten Jahr die Menge der Zertifikate, die aus der für diesen Zweck gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG reservierten Menge übrig bleibt, nicht übersteigt.

Liegt die Gesamtnachfrage nach Zuteilung von Zertifikaten in einem bestimmten Jahr über der Verfügbarkeit von Zertifikaten, so berechnet die Kommission einen Kürzungsfaktor für die Zuteilung. Dieser Faktor wird einheitlich auf alle von der Zuteilung betroffenen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber für das besagte Jahr angewendet, um die endgültige Zuteilung von Zertifikaten an jeden gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber zu bestimmen. Der Kürzungsfaktor für die Zuteilung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Kürzungsfaktor für die Zuteilung} = \frac{\text{verbleibende reservierte Zertifikate in Jahr } y}{\text{Gesamtnachfrage nach Zertifikaten in Jahr } y}$$

Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden, wenn die Anwendung eines Kürzungsfaktors für die Zuteilung erforderlich ist, und gibt den Wert des berechneten Kürzungsfaktors an. Auf der Grundlage dieser Informationen berechnen die zuständigen Behörden die endgültige Zuteilung für die einzelnen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber neu und teilen sie der Kommission mit.

Die endgültige Zuteilung an die einzelnen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber wird auf die nächstliegende ganze Zahl abgerundet.

(6) Bis zum 31. August eines jeden Jahres erlässt die Kommission einen Beschluss, in dem die Zuteilung von Zertifikaten an jeden einzelnen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber auf der Grundlage der eingegangenen Mitteilungen angegeben wird, unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden und übernimmt gegebenenfalls die Änderungen in das gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete Unionsregister und das Transaktionsprotokoll gemäß Artikel 20 der genannten Richtlinie.

*Artikel 7***Berichtigungsverfahren**

(1) Sind Berichtigungen der Menge von Zertifikaten in dem Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung erforderlich, werden diese Berichtigungen durchgeführt, indem Zertifikate aus der gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG reservierten Menge von Zertifikaten verwendet oder in sie zurückgeführt werden.

(2) Müssen gemäß Absatz 1 dieses Artikels Zertifikate aus der Menge der gemäß Artikel 3c Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG reservierten Zertifikate verwendet werden und verbleiben keine solchen Zertifikate, so wird die Berichtigung, die zusätzliche Zertifikate erfordert, nicht vorgenommen.

*Artikel 8***Sichtbarkeit**

Gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber, die im Rahmen dieser Verordnung Unterstützung erhalten, unterliegen folgenden Verpflichtungen:

- a) Sie erkennen durch kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter Fluggäste, Medien und Öffentlichkeit, sowie in den Nachhaltigkeitserklärungen und ihren Jahresberichten die Herkunft der Unterstützung an und stellen die Sichtbarkeit der Unterstützung durch die Union sicher, insbesondere im Rahmen von Werbung mit der Verwendung alternativer Kraftstoffe und deren Ergebnissen;
- b) sie verwenden für alle Kommunikations- und Wissensaustauschaktivitäten, auch auf Flugtickets der Passagiere und auf Tafeln an für die Öffentlichkeit sichtbaren strategischen Orten, das Label „(ko-)finanziert aus dem EU-Emissionshandelssystem“ sowie das Unionslogo und geben die Höhe der Unterstützung an.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

UNTERKATEGORIEN ZULÄSSIGER FLUGKRAFTSTOFFE

	Unterkategorie zulässiger Flugkraftstoffe	Höhe der direkten EU-EHS-Unterstützung gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG <sup>(1)</sup>	Weitere Angaben
1	Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	95 %	Erneuerbare Drop-in-Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
2	Gemeinsam verarbeitete erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs	95 %	Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie, bei denen es sich um erneuerbare Drop-in-Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 handelt und die im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
3	Fortschrittliche Biokraftstoffe für die Luftfahrt	70 %	Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
4	Fortschrittliche gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe	70 %	Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
5	Erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt	70 %	Erneuerbarer Wasserstoff für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/2405
6	Biokraftstoffe für die Luftfahrt	50 %	Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
7	Sonstige Biokraftstoffe für die Luftfahrt	50 %	Biokraftstoffe, die aus nicht in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen und nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen erzeugt wurden und im Einklang mit Artikel 30 der genannten Richtlinie zertifiziert sind
8	Nichtfossiler kohlenstoffarmer Wasserstoff für die Luftfahrt	50 %	Kohlenstoffarmer Wasserstoff für die Luftfahrt im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/2405, der nicht aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurde
9	Nichtfossile synthetische kohlenstoffarme Flugkraftstoffe	50 %	Synthetische kohlenstoffarme Flugkraftstoffe im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2023/2405, die nicht aus fossilen Brennstoffen erzeugt wurden
10	Gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe	50 %	Andere Nebenprodukte einer herkömmlichen Raffinerie als fortschrittliche gemeinsam verarbeitete Kraftstoffe, die im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zertifiziert sind

<sup>(1)</sup> Höhe der Unterstützung, es sei denn, der Kraftstoff wird an einem Flughafen gemäß Artikel 3c Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2003/87/EG vertankt, wobei die Höhe der Unterstützung 100 % beträgt.



2025/784

16.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/784 DER KOMMISSION**

**vom 14. April 2025**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3238 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Bulgarien**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2349)*

**(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. In Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung ist vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3238 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Bulgarien als Reaktion auf den am 25. November 2024 in der Gemeinde Welingrad in der Oblast Pasardschik bestätigten Ausbruch. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3238 die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszone sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses gelisteten Gebiete umfassen.

<sup>(1)</sup> ABL L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABL L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3238 der Kommission vom 19. Dezember 2024 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Bulgarien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3109 (ABL L, 2024/3238, 23.12.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/3238/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3238/oj)).

- (5) Seit der letzten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3238 hat Bulgarien die Kommission darüber informiert, dass es bei der Durchführung der gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 im Fall der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb anzuwendenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf den Ausbruch, der in der Gemeinde Welingrad in der Oblast Pasardschik bestätigt wurde, kontinuierlich zu Verzögerungen kommt.
- (6) Angesichts der derzeitigen Seuchenlage und der dringenden Notwendigkeit, das Risiko einer Ausbreitung der Seuche sowohl innerhalb Bulgariens als auch auf andere Mitgliedstaaten wirksam zu mindern, ist es von entscheidender Bedeutung, die Dauer der Bekämpfungsmaßnahmen in den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3238 als Schutz- und Überwachungszonen sowie als weitere Sperrzonen für Bulgarien gelisteten Sperrzonen anzupassen. Mit diesen Anpassungen wird dem erheblichen Risiko Rechnung getragen, das von der anhaltenden Zirkulation und der potenziellen Ausbreitung der Seuche über die derzeit betroffenen Gebiete hinaus ausgeht, solange die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen wurden.
- (7) Die Dauer der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen stützt sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus werden die Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den betroffenen Gebieten sowie die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Bulgarien sowie das Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche innerhalb des genannten Mitgliedstaats und in der Union berücksichtigt. Ferner wurde die Dauer der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen gemäß den im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) festgelegten internationalen Standards festgelegt.
- (8) Angesichts der kontinuierlichen Verzögerung bei der Anwendung der gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 im Fall der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb durchzuführenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, ist es darüber hinaus — mehr als vier Monate nach der Bestätigung einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in der Oblast Pasardschik — erforderlich, Verbringungen von Schafen und Ziegen aus dem gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens in andere Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten.
- (9) Angesichts der derzeitigen Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und des Zeitraums, in dem die im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3238 vorgesehenen Maßnahmen gelten müssen, sollte die Geltungsdauer des genannten Beschlusses bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3238

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3238 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe d hinzugefügt:  
„d) die Verbringungen von Schafen und Ziegen aus dem gesamten Hoheitsgebiet Bulgariens an einen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat bis zum 30. September 2025 verboten ist.“
2. In Artikel 4 wird das Datum „31. Juli 2025“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.
3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

**Adressat**

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 14. April 2025

*Für die Kommission*  
Olivér VÁRHELYI  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## A. Um den bestätigten Ausbruch herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszonen

Regionale Gebietseinheit und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Schutz- und Überwachungszonen ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
<b>Region Pasardschik</b> BG-PPR-2024-00001	Schutzzone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 5 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1)	22.8.2025
	Überwachungszone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1) excluding the areas contained in the protection zone	31.8.2025
	Überwachungszone: Those parts of Pazardzhik region, contained within a circle of a radius of 20 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.0156, Long. 23.9989 (2024/1)	23.8.2025-31.8.2025

## B. Weitere Sperrzonen

Regionale Gebietseinheit	Gebiete in der gemäß Artikel 1 in Bulgarien eingerichteten weiteren Sperrzone	Gültig bis
<b>Region Pasardschik</b>	— Entire territory of Pazardzhik region, excluding the areas included in any protection or surveillance zone.	31.8.2025
	— Entire territory of Pazardzhik region	1.9.2025-30.9.2025
<b>Region Blagoewgrad</b>	— Municipalities Razlog, Satovcha, Garmen, Bansko, Belitsa, Yakoruda	30.9.2025
<b>Region Smoljan</b>	— Dospat Municipality	30.9.2025
<b>Region der Oblast Sofia</b>	— Municipalities Kostenets and Dolna Banya	30.9.2025



2025/785

16.4.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/785 DER KOMMISSION**

**vom 14. April 2025**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2350)*

**(Nur der rumänische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2025/638 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien als Reaktion auf den Ausbruch, der am 5. März 2025 im Kreis Bihor bestätigt wurde. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 die von diesem Mitgliedstaat nach dem Ausbruch dieser Seuche gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszone sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2020/687/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2018/1882/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 der Kommission vom 25. März 2025 betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Rumänien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/525 (ABl. L, 2025/638, 28.3.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2025/638/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/638/oj)).

- (5) Darüber hinaus sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 die Gebiete im Hoheitsgebiet Rumäniens festgelegt, in denen weitere Maßnahmen angewandt werden müssen, wie die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen geltenden, und in denen nach dem Auslaufen der für die Schutz- und Überwachungszonen vorgesehenen Maßnahmen, Verbringungen von Schafen und Ziegen außerhalb der Außengrenzen dieser Gebiete für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten sind.
- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 teilte Rumänien der Kommission mit, dass im Zuge der Seuchenüberwachung im Kreis Arad keine Anzeichen für die Ausbreitung der Seuche in diesem Gebiet festgestellt wurden, während die Seuchenlage im übrigen Land nach wie vor ungewiss sei und die verfügbaren Seuchenüberwachungsdaten noch nicht ausreichten, um die Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer zu bewerten.
- (7) Angesichts der günstigen Seuchenlage im Kreis Arad und zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung aufgrund unnötiger Beschränkungen der Verbringung von Schafen und Ziegen aus diesem Gebiet in das übrige Rumänien ist es notwendig, diesen Kreis aus den Gebieten in Rumänien zu streichen, in denen weitere Maßnahmen gelten sollten, wie die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen geltenden, und aus denen nach dem Auslaufen der Maßnahmen, die in allen in Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/638 aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen gelten, Verbringungen von Schafen und Ziegen außerhalb der Außengrenzen dieser Gebiete für einen bestimmten Zeitraum verboten sein sollten.
- (8) Angesichts des Mangels an ausreichenden Überwachungsdaten, der anhaltenden Unsicherheit und der geschätzten Zeit, die für die Bewertung der Seuchenlage im übrigen Rumänien benötigt wird, ist es darüber hinaus erforderlich, das Verbot der Verbringung von Schafen und Ziegen aus dem gesamten Hoheitsgebiet Rumäniens in andere Mitgliedstaaten bis zum 30. September 2025 zu verlängern.
- (9) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Rumänien auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/638 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Buchstabe c wird das Datum „9. Juni 2025“ durch das Datum „30. September 2025“ ersetzt.
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Brüssel, den 14. April 2025

*Für die Kommission*  
Olivér VÁRHELYI  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

## „ANHANG II

Land	Verwaltungsbereich	Gemäß Artikel 2 ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
<b>Rumänien</b>	<b>Kreis Bihor</b>	Das gesamte Gebiet des Kreises Bihor	11.4.2025-10.5.2025“



2025/794

16.4.2025

**RICHTLINIE (EU) 2025/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 14. April 2025**

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, und Artikel 114, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.
- (2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, die Berichtspflichten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten an den Richtlinien (EU) 2022/2464 <sup>(3)</sup> und (EU) 2024/1760 <sup>(4)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gezielte Änderungen vorgenommen werden, um die Erreichung dieser Ziele zu ermöglichen und gleichzeitig an den Zielsetzungen des Grünen Deals, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt, und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ dargelegt, festzuhalten.
- (3) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Andere große Unternehmen und andere Mutterunternehmen einer großen Gruppe müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von

<sup>(1)</sup> Standpunkt vom 26. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2025.

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Unternehmen, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Unternehmen um zwei Jahre verschoben werden.

- (4) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(6)</sup> vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Größe der jeweiligen Emittenten gestaffelt sind. Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die übrigen Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, und die übrigen Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Emittenten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Emittenten, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Emittenten um zwei Jahre verschoben werden.
- (5) Das Datum, ab dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2024/1760 anwenden müssen, sollte für die erste Gruppe der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen um ein Jahr verschoben werden, um den Unternehmen mehr Zeit zu geben, sich auf die Anforderungen der genannten Richtlinie vorzubereiten, und es ihnen zu ermöglichen, den von der Kommission zu veröffentlichenden Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Praxis Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte der Geltungsbeginn des 1. Januar 2029 für die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Berichtspflicht gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1760 in Bezug auf die dritte Gruppe von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, nachzukommen, geändert werden, um Kohärenz mit den jeweiligen Daten des Geltungsbeginns für die anderen Gruppen von Unternehmen sicherzustellen.
- (6) Angesichts eines parallel vorgelegten Legislativvorschlags zur Vereinfachung des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Verringerung des Aufwands für die Unternehmen sollte die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 durch die Mitgliedstaaten um ein Jahr verlängert werden, um möglichen Verzögerungen bei der laufenden Umsetzung, zu denen es aufgrund etwaiger Änderungen dieser Richtlinie kommen könnte, Rechnung zu tragen.
- (7) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher entsprechend geändert werden. Da die Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 die Umsetzungsfrist und einige Daten des Geltungsbeginns ändert, die alle in die Zukunft fallen, müssten die Mitgliedstaaten die Daten des Geltungsbeginns nach Artikel 2 dieser Richtlinie nur dann verschieben, wenn sie die Richtlinie (EU) 2024/1760 bereits umgesetzt haben.
- (9) Wegen der Dringlichkeit und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

- (10) Der Dringlichkeit halber und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Richtlinie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464**

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre“.

ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre“.

b) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre“.

ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre“.

*Artikel 2*

**Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760**

Artikel 37 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

a) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

b) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

- c) 26. Juli 2029 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen an, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnende Geschäftsjahre an.“

*Artikel 3*

**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 4*

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 5*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2025.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. SZŁAPKA



2025/90328

16.4.2025

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1623, 19. Juni 2024)

1. Seite 13, Erwägungsgrund 65 Satz 1:

*Anstatt:* „...; die Berechnung des risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbetrags für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen; ...“

*muss es heißen:* „...; die Berechnung des risikogewichteten Positionsbetrags für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen; ...“.

2. Seite 23, Artikel 1 Nummer 3 neuer Artikel 5a Nummer 4 Buchstabe b:

*Anstatt:* „b) Geldbeträge im Sinne des Artikels § Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366;“

*muss es heißen:* „b) Geldbeträge im Sinne des Artikels 4 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2015/2366;“.

3. Seite 26, Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Ziffer i neuer Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d:

*Anstatt:* „d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge anhand des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) berechnen, gegebenenfalls den gemäß Artikel 159 berechneten IRB-Shortfall,“.

*muss es heißen:* „d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge anhand des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) berechnen, gegebenenfalls den gemäß Artikel 159 berechneten IRB-Shortfall,“.

4. Seite 28, Artikel 1 Nummer 18 neuer Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d:

*Anstatt:* „d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, gegebenenfalls dem gemäß Artikel 159 berechneten IRB-Excess, vor Abzug von Steuereffekten, bis zu einer Höhe von 0,6 % der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge.“

*muss es heißen:* „d) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, gegebenenfalls dem gemäß Artikel 159 berechneten IRB-Excess, vor Abzug von Steuereffekten, bis zu einer Höhe von 0,6 % der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge.“

5. Seite 31, Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a neuer Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a:

*Anstatt:* „a) die gemäß Titel II dieses Teils und Artikel 379 berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge für das Kreditrisiko, einschließlich des Gegenparteirisikos, und das Verwässerungsrisiko hinsichtlich aller Geschäftstätigkeiten eines Instituts, ausgenommen die risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts;“

*muss es heißen:* „a) die gemäß Titel II dieses Teils und Artikel 379 berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko, einschließlich des Gegenparteirisikos, und das Verwässerungsrisiko hinsichtlich aller Geschäftstätigkeiten eines Instituts, ausgenommen die risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts;“.

6. Seite 31, Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe a neuer Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe g:

*Anstatt:* „g) die gemäß Titel II dieses Teils berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts für die folgenden Arten von Geschäften und Vereinbarungen:

...“

*muss es heißen:* „g) die gemäß Titel II dieses Teils berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko aus der Handelsbuchstätigkeit des Instituts für die folgenden Arten von Geschäften und Vereinbarungen:

...“.

## 7. Seite 31, Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b neuer Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe a:

*Anstatt:* „a) Die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko, einschließlich des Gegenparteiausfallrisikos nach Absatz 4 Buchstabe a und für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung des Instituts nach Buchstabe g jenes Absatzes sind zu berechnen, ohne dass einer der folgenden Ansätze verwendet wird:

...“

*muss es heißen:* „a) Die risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko, einschließlich des Gegenparteiausfallrisikos nach Absatz 4 Buchstabe a und für das Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchhaltung des Instituts nach Buchstabe g jenes Absatzes sind zu berechnen, ohne dass einer der folgenden Ansätze verwendet wird:

...“.

## 8. Seite 36, Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe a neuer Artikel 106 Absatz 3 Unterabsatz 1:

*Anstatt:* „(3) Wenn ein Institut ein Kreditrisiko des Anlagebuchs oder ein Gegenparteirisiko absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet, gilt diese Kreditderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Kreditrisiko des Anlagebuchs oder das Gegenparteirisiko, sofern das Institut ein anderes Kreditderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.“

*muss es heißen:* „(3) Wenn ein Institut ein Kreditrisiko des Anlagebuchs oder ein Gegenparteirisiko absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Kreditderivat verwendet, gilt diese Kreditderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Kreditrisiko des Anlagebuchs oder das Gegenparteirisiko, sofern das Institut ein anderes Kreditderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.“

## 9. Seite 37, Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe a neuer Artikel 106 Absatz 4 Unterabsatz 1:

*Anstatt:* „(4) Wenn ein Institut ein Aktienkursrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Aktienderivat verwendet, gilt diese Aktienderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Aktienkursrisiko des Anlagebuchs, sofern das Institut ein anderes Aktienderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.“

*muss es heißen:* „(4) Wenn ein Institut ein Aktienkursrisiko des Anlagebuchs absichert, indem es ein in seinem Handelsbuch verbuchtes Aktienderivat verwendet, gilt diese Aktienderivatposition für die Zwecke der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a als internes Sicherungsgeschäft zur Absicherung gegen das Aktienkursrisiko des Anlagebuchs, sofern das Institut ein anderes Aktienderivatgeschäft mit einem anerkannten dritten Sicherungsgeber eingeht, das die Anforderungen für eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Anlagebuch erfüllt und das Marktrisiko des internen Sicherungsgeschäfts vollständig ausgleicht.“

## 10. Seite 38, Artikel 1 Nummer 39 neuer Artikel 107 Absatz 1:

*Anstatt:* „(1) Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und g wenden Institute entweder den in Kapitel 2 vorgesehenen Standardansatz oder — bei Erlaubnis der zuständigen Behörden gemäß Artikel 143 — den in Kapitel 3 vorgesehenen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz an.“

*muss es heißen:* „(1) Zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und g wenden Institute entweder den in Kapitel 2 vorgesehenen Standardansatz oder — bei Erlaubnis der zuständigen Behörden gemäß Artikel 143 — den in Kapitel 3 vorgesehenen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz an.“

## 11. Seite 38, Artikel 1 Nummer 39 neuer Artikel 107 Absatz 2 Satz 1:

*Anstatt:* „(2) Für Handelsrisikopositionen und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei wenden Institute zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und g die in Kapitel 6 Abschnitt 9 festgelegte Behandlung an.“

*muss es heißen:* „(2) Für Handelsrisikopositionen und Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei wenden Institute zur Berechnung ihrer risikogewichteten Positionsbeträge für die Zwecke des Artikels 92 Absatz 4 Buchstaben a und g die in Kapitel 6 Abschnitt 9 festgelegte Behandlung an.“

## 12. Seite 39, Artikel 1 Nummer 40 neuer Artikel 108 Absatz 3 Satz 2:

*Anstatt:* „In allen anderen Fällen darf das Institut hierfür die Auswirkungen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträgen Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge gemäß Kapitel 4 berücksichtigen.“

*muss es heißen:* „In allen anderen Fällen darf das Institut hierfür die Auswirkungen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge und der erwarteten Verlustbeträge gemäß Kapitel 4 berücksichtigen.“

## 13. Seite 47, Artikel 1 Nummer 52 neuer Artikel 122a Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii Nummer 4 Gedankenstrich 2:

*Anstatt:* „— eine öffentliche Stelle, der gemäß Artikel 116 ein Risikogewicht von höchstens 20 % zugewiesen wurde oder die ein ECAI-Rating einer Bonitätsstufe von mindestens 3 von einer anerkannten ECAI erhalten hat oder — im Fall von Instituten, die risikogewichteten Positionsbeträge Positionsbeträge und erwartete Verlustbeträge gemäß Kapitel 3 berechnen — wenn die öffentliche Stelle nicht über eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten ECAI verfügt, dieser öffentlichen Stelle von dem Institut eine interne Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde, die einer Bonitätsstufe von mindestens 3 entspricht, vorausgesetzt, diese öffentliche Stelle wird von dem Institut im Einklang mit Kapitel 3 Abschnitt 6 intern beurteilt;“

*muss es heißen:* „— eine öffentliche Stelle, der gemäß Artikel 116 ein Risikogewicht von höchstens 20 % zugewiesen wurde oder die ein ECAI-Rating einer Bonitätsstufe von mindestens 3 von einer anerkannten ECAI erhalten hat oder — im Fall von Instituten, die risikogewichtete Positionsbeträge und erwartete Verlustbeträge gemäß Kapitel 3 berechnen — wenn die öffentliche Stelle nicht über eine Bonitätsbeurteilung einer anerkannten ECAI verfügt, dieser öffentlichen Stelle von dem Institut eine interne Bonitätsbeurteilung zugewiesen wurde, die einer Bonitätsstufe von mindestens 3 entspricht, vorausgesetzt, diese öffentliche Stelle wird von dem Institut im Einklang mit Kapitel 3 Abschnitt 6 intern beurteilt;“

## 14. Seite 58, Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe c neuer Artikel 129 Absatz 5 Buchstabe d:

*Anstatt:* „d) wird den Risikopositionen gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein“

*muss es heißen:* „d) wird den Risikopositionen gegenüber dem Institut ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen, so wird der gedeckten Schuldverschreibung ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen.“

## 15. Seite 59, Artikel 1 Nummer 63 neuer Artikel 133 Absatz 3:

*Anstatt:* „(3) Beteiligungsrisikopositionen, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 bis 7 genannten, wird ein Risikogewicht von 250 % zugewiesen, es sei denn, sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichteten Positionsbeträge werden.“

*muss es heißen:* „(3) Beteiligungsrisikopositionen, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 bis 7 genannten, wird ein Risikogewicht von 250 % zugewiesen, es sei denn, sie müssen gemäß Teil 2 in Abzug gebracht oder risikogewichtet werden.“

## 16. Seite 70, Artikel 1 Nummer 82 Buchstabe a neuer Artikel 158 Absatz 5

*Anstatt:* „(5) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Behörden und öffentlichen Stellen sowie bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft werden der erwartete Verlust (EL) und die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Erwarteter Verlust (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Erwarteter Verlustbetrag} = |EL| \times \text{Risikopositionswert.}$$

Bei ausgefallenen Risikopositionen (PD = 100 %), für die Institute eigene Schätzungen der LGD zugrunde legen, ist EL = ELBE, d. h. die bestmögliche Schätzung des Instituts für den aufgrund des Ausfalls der Risikoposition zu erwartenden Verlust gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h.“

*muss es heißen:* „(5) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Behörden und öffentlichen Stellen sowie bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft werden der erwartete Verlust (EL) und die erwarteten Verlustbeträge nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{Erwarteter Verlust (EL)} = PD \cdot LGD$$

$$\text{Erwarteter Verlustbetrag} = EL \cdot \text{Risikopositionswert.}$$

Bei ausgefallenen Risikopositionen (PD = 100 %), für die Institute eigene Schätzungen der LGD zugrunde legen, ist EL = ELBE, d. h. die bestmögliche Schätzung des Instituts für den aufgrund des Ausfalls der Risikoposition zu erwartenden Verlust gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h.“

## 17. Seite 71, Artikel 1 Nummer 84:

*Anstatt:* „84. In Teil 3 wird nach Abschnitt 4 folgender Unterabschnitt eingefügt; ‚PD, LGD und Laufzeit:‘“

*muss es heißen:* „84. In Teil 3 wird nach Abschnitt 4 ‚PD, LGD und Laufzeit‘ folgender Unterabschnitt eingefügt.“

## 18. Seite 73, Artikel 1 Nummer 87 Buchstabe b neuer Artikel 161 Absatz 4 Tabelle 1 Überschrift:

*Anstatt:* „LGD-Input -Mindestwerten (LGD<sub>floor</sub>) für Risikopositionen, die den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii oder iii genannten Risikopositionsklassen angehören“

*muss es heißen:* „LGD-Input-Mindestwerte (LGD<sub>floor</sub>) für Risikopositionen, die den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffern i, ii oder iii genannten Risikopositionsklassen angehören“.

## 19. Seite 74, Artikel 1 Nummer 87 Buchstabe c neuer Artikel 161 Absatz 6 letzte Zeile:

*Anstatt:* „E, ES, EU und HE werden nach Maßgabe des Artikels 230 bestimmt.“

*muss es heißen:* „E, E<sub>S</sub>, E<sub>U</sub> und H<sub>E</sub> werden nach Maßgabe des Artikels 230 bestimmt.“

## 20. Seite 99, Artikel 1 Nummer 139 neuer Artikel 233 Absatz 4:

*Anstatt:* „(4) Bei Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen legen Institute unter der Annahme einer täglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Geschäftstagen zugrunde und berechnen diese Anpassungen auf der Grundlage der auf aufsichtlichen Vorgaben für Volatilitätsanpassungen beruhenden Ansatz nach Artikel 224. Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 226 herauf.“

*muss es heißen:* „(4) Bei Volatilitätsanpassungen für Währungsinkongruenzen legen Institute unter der Annahme einer täglichen Neubewertung einen Verwertungszeitraum von zehn Geschäftstagen zugrunde und berechnen diese Anpassungen auf der Grundlage des auf aufsichtlichen Vorgaben für Volatilitätsanpassungen beruhenden Ansatzes nach Artikel 224. Institute skalieren die Volatilitätsanpassungen gemäß Artikel 226 herauf.“

## 21. Seite 99, Artikel 1 Nummer 140 Buchstabe b neuer Artikel 235 Absatz 1

*Anstatt:* „(1) Für die Zwecke des Artikels 113 Absatz 3 berechnen Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und auf die diese Institute den Standardansatz anwenden, unabhängig davon, wie sie vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber behandeln, gemäß folgender Formel:

$$\max\{0, E - GA\} \cdot r + GA \cdot g$$

...“

*muss es heißen:* „(1) Für die Zwecke des Artikels 113 Absatz 3 berechnen Institute die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen, für die eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und auf die diese Institute den Standardansatz anwenden, unabhängig davon, wie sie vergleichbare direkte Risikopositionen gegenüber dem Sicherungsgeber behandeln, gemäß folgender Formel:

$$\max\{0, E - G_A\} \cdot r + G_A \cdot g$$

...“

22. Seite 158, Artikel 1 Nummer 202 neuer Artikel 385 Absatz 1:

*Anstatt:* „(1) Ein Institut, das alle in Artikel 273a Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt oder von der für es zuständigen Behörde gemäß Artikel 273a Absatz 4 die Erlaubnis erhalten hat, den in Artikel 282 festgelegten Ansatz anzuwenden, darf die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko als Quotienten aus den risikogewichteten Positionsbeträgen für das Gegenpartei-risiko bei Anlagebuch- bzw. Handelsbuchpositionen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und g und dem Divisor 12,5 berechnen.“

*muss es heißen:* „(1) Ein Institut, das alle in Artikel 273a Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt oder von der für es zuständigen Behörde gemäß Artikel 273a Absatz 4 die Erlaubnis erhalten hat, den in Artikel 282 festgelegten Ansatz anzuwenden, darf die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko als Quotienten aus den risikogewichteten Positionsbeträgen für das Gegenpartei-risiko bei Anlagebuch- bzw. Handelsbuchpositionen nach Artikel 92 Absatz 4 Buchstaben a und g und dem Divisor 12,5 berechnen.“

23. Seite 185, Artikel 1 Nummer 252:

*Anstatt:* „252. In Artikel 514 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts der EBA ...“

*muss es heißen:* „252. Artikel 514 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts der EBA ...“



**Berichtigung der Änderungen des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport  
mit Carnets TIR**

**(TIR-Übereinkommen 1975)**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 459 vom 22. Dezember 2021)*

Seite 1, Änderung von Artikel 6 Absatz 1:

*Anstatt:* „Jede wird ersetzt durch Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer Vertragspartei kann“

*muss es heißen:* „Jede wird ersetzt durch Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer“.

\_\_\_\_\_